

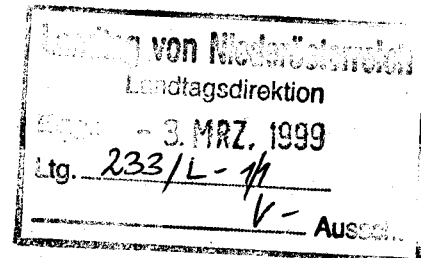
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2ABC-GV-38/3-98

- 2. März 1999

Betrifft
Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes,
(LVBG-Novelle 1999); Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden dienstrechtliche Änderungen vorgenommen, die im wesentlichen zwei Ziele verfolgen. Einerseits handelt es sich um Angleichungen an die gleichzeitig vorgelegte DPL-Novelle 1999, andererseits dienen die neuen Bestimmungen einer Weiterentwicklung des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten des Landes.

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 8/1999.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil verwiesen (Ziffer 11, 12 und 13), wobei der Mehraufwand jährlich rd. 3,5 Millionen Schilling beträgt. Aufgrund des Regelungsgegenstandes entstehen weder für den Bund noch für die Gemeinden Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 1 Abs. 3):

Mit dieser Regelung wird einem Vorbringen der NÖ Gleichbehandlungskommission entsprochen. Die Textierung entspricht weitgehend dem § 2 Abs. 1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060. Damit wird klargestellt, daß Begriffe wie Vertragsbediensteter, Küchenleiter/Küchenleiterin sich jeweils auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

Zu Art.I Z.2 (§ 5 Abs.3):

Es erfolgt eine Anpassung an die DPL.

Zu Art.I Z.3 (§ 5 Abs.6):

Personen, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule nachweisen, soll die Möglichkeit einer Aufnahme als Erzieher offenstehen.

Nach Absolvierung eines Kollegs für Sozialpädagogik und dem damit verbundenen Erreichen der vollen Qualifikation soll die Kürzung des Entgeltes entfallen.

Zu Art.I Z.4 (§ 5 Abs.7):

Es erfolgt eine Anpassung an die DPL. Die Ausbildung an einer Fachschule für Altdienste und dgl. ist aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes nicht mehr ausreichend für eine Tätigkeit im Pflegedienst.

Zu Art. I Z.5 (§ 14a Abs.6):

Bei Verwendung von Kindergärtnerinnen bei einer Dienststelle der Verwaltung soll auch für sie die für diesen Bereich geltende Dienstzeitregelung gelten.

Zu Art.I Z.6 (§ 44 Abs.3):

Es handelt sich um eine Anpassung an die mit der DPL-Novelle 1999 geänderten Dienstzweige.

Zu Art.I Z.7 (§ 44 Abs.8):

Die besonderen Urlaubsbestimmungen für Kindergärtnerinnen sollen dann nicht gelten, wenn diese Bediensteten bei einer Dienststelle der Verwaltung verwendet werden.

Zu Art.I Z.8 (§ 52 Abs.2):

Die Neuformulierung erfolgt aufgrund der Neuordnung des Dienstbekleidungswesens und soll der Verrechnungsvereinfachung dienen. Dienstliche Interessen würden jedenfalls dann beeinträchtigt werden, wenn das Tragen der Dienstkleidung einem besonderen Bedürfnis, insbesondere einem Schutzbedürfnis entspricht. Dies wird insbesondere im Krankenpflegebereich oder bei der Straßenerhaltung der Fall sein.

Zu Art.I Z.9 (§ 54 Abs.3):

Mit der 3. DPL-Novelle 1995 erfolgte eine Änderung der Stichtagsermittlung u.a., daß Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50% der Vollbeschäftigung zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam sind. Mit der nunmehrigen Regelung soll klargestellt werden, daß diese Zeiten - sofern es sich nicht um Dienstzeiten zum Land Niederösterreich handelt -, für die Jubiläumsbelohnung nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Art. I Z.10 (§ 71 Abs.9 (neu):

Die im Dienstzweig Nr.46 nach bisheriger Rechtslage als Erzieher aufgenommenen Vertragsbediensteten sollen trotz Änderung der Aufnahmebedingungen in ihrem Dienstzweig verbleiben.

Zu Art.I Z.11 (Zur Anlage zu § 6 Entlohnungsgruppe p1):

Die besonderen Anforderungen an einen Küchenleiter in den Landesanstalten, die sich aus der Vielfalt der Klientenbedürfnisse ergibt, rechtfertigt die Einreihung in diese Entlohnungsgruppe.
Järl. Kosten: ca. S 1,7 Mill.

Zu Art.I Z.12 (Zur Anlage zu § 6 Entlohnungsgruppe p2):

Entsprechend der Anlage zu § 6, Punkt 3.2.1 lit.f dieses Gesetzes werden Straßenwärter in besonderer Verwendung mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst, sofern sie die Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung erfolgreich abgelegt haben, in die Entlohnungsgruppe p3 eingereiht.

Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist unter anderem eine mindestens vierjährige Verwendung als Straßenwärter.

Die Arbeitsgruppe setzt sich in der Regel aus 5 Bediensteten zusammen, auch Facharbeiter gehören dieser Gruppe an. Da die Facharbeiter nach einer zehnjährigen Verwendung im erlernten Lehrberuf in die Entlohnungsgruppe p2 eingereiht werden (Anlage zu § 6, Punkt 2.1.1 c) ist es gerechtfertigt, die Straßenwärter in besonderer Verwendung, die neben ihren sonstigen Tätigkeiten mit der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeitsgruppe betraut sind, nach einer gewissen Zeit in die Entlohnungsgruppe p2 einzuordnen.

Diese Möglichkeit soll nach einer vierjährigen Verwendung als Straßenwärter in besonderer Verwendung eingeräumt werden, zumal zum Überstellungszeitpunkt annähernd eine zehnjährige (jedenfalls jedoch achtjährige) Verwendung im Straßendienst gegeben ist.

Bei der Berechnung der Kosten wird von rund 240 Straßenwägtern in besonderer Verwendung mit einer Einstufung von p3/19 ausgegangen.

Von diesen Bediensteten werden ca. 160 die Voraussetzungen für eine Einreihung in p2 erfüllen.

Der Differenzbetrag zwischen p3/19 und p2/19 beträg S 983,- monatlich, S 13.762,- pro Jahr.

Für 160 Bedienstete wäre daher mit einem jährlichen Aufwand von S 2.201.920,- zu rechnen. Da von diesen Bediensteten rund 100 Bedienstete für das Lenken des Gruppenfahrzeuges bereits jetzt eine Sonderzulage im Ausmaß der Differenz des Monatsentgeltes p3 und jenem der Entlohnungsgruppe p2 beziehen, - die bei einer Einreihung in p2 wegfällt - reduziert sich der errechnete Aufwand um jährlich S 1.376.200,-.

Der Gesamtaufwand für die Neuregelung ist daher mit jährlich rund S 825.720,- zuzüglich Dienstgeberanteil von 21,4% S 176.704,- festzusetzen (jährl. Kosten daher ca. S 1,0 Mill.).

Zu Art.I Z.13 (Zur Anlage zu § 6 Entlohnungsgruppe p3):

Die von den allseitig verwendbaren Hausarbeitern zu besorgenden mannigfaltigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erfordern umfassendes manuelles Geschick.

Die in diesen Bereichen tätigen Bediensteten, die ein einschlägiges Handwerk erlernt haben und darüber hinaus noch weitere Qualifikationen (z.B. WIFI-Kurse, Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten, Heizungs- und Aufzugswartung u.dgl.) aufweisen, sollen in die Entlohnungsgruppe p3 eingereiht werden. Jährl. Kosten: ca. S 750.000,-.

Zu Art.I Z.14 (Zur Anlage zu § 6 Entlohnungsgruppe p4, lit.a):

Es soll durch ein *) auf die Fußnote "soweit nicht eine Reihung in p3 in Betracht kommt" Bezug genommen werden.

Zu Art.I Z.15 (Zur Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 A Nummer 6):

Mit dem Konzept "Straße 2000" erfolgte eine Umstrukturierung der Straßenmeistereien derart, daß die Autobahnen nicht mehr von eigenen Autobahnmeistereien betreut werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird notwendigerweise die für die bisherigen Autobahnmeistereien bestehende Regelung auf jene Straßenmeistereien übertragen, die Autobahnen betreuen.

Zu Art.II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300 (LVBG-Novelle 1999) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bollmann', written over the text 'der Ausfertigung'.